



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	30.04.2009	

Anlass:



Mitteilung der Verwaltung



Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen



Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsordnung



Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der
Geschäftsordnung

Abgestellte Fahrräder im öffentlichen Raum Anfrage zur Sitzung am 30.04.2009

Die Fraktion FDP/Kölner Bürger Bündnis in der Bezirksvertretung Innenstadt teilt mit, dass für Fahrradbesitzerinnen und Fahrradbesitzer die Möglichkeit bestehe, ihr Fahrrad an bestimmten dafür vorgesehenen Abstellanlagen zu befestigen. Auch von der Möglichkeit, diese an Straßenlaternen, Verkehrsschildern, Umzäunungen von Baumscheiben u.ä. anzuschließen werde rege Gebrauch gemacht. Hierdurch ergäben sich nicht selten Probleme, denen nachgegangen werden solle.

Die Fraktion FDB/Kölner Bürger Bündnis in der Bezirksvertretung Innenstadt stellt daher folgende Fragen:

1. Wie verfährt die Verwaltung, wenn Fahrräder teilweise oder ganz auf Fahrradwegen abgestellt sind und somit eine Behinderung oder sogar eine Gefährdung für Personen im öffentlichen Raum darstellen?
2. In welchen zeitlichen Abständen und wie kontrolliert die Verwaltung die in Frage 1 gemachte Feststellung?
3. In welchen zeitlichen Abständen wird der öffentliche Raum auf „Fahrradleichen“ hin überprüft und ggf. auch von diesen befreit?
4. Welche Möglichkeiten gibt es, die Fahrradbesitzer auf die evtl. nicht mehr vorhandene Verkehrssicherheit ihres Fahrrades hinzuweisen?

5. Wie lange dürfen nicht mehr verkehrssichere Fahrräder im öffentlichen Raum abgestellt werden?

Mitteilung der Verwaltung:

zu 1 und 2:

Das Abstellen von Fahrrädern auf Gehwegen und entsprechenden Fußgängerbereichen ist lt. StVO grundsätzlich zulässig. Im Rahmen ihrer täglichen außendienstlichen Tätigkeiten achten die Mitarbeiter/innen des Ordnungs- und Verkehrsdienstes vor Ort u.a. auf behindernd abgestellte Fahrräder. Stellen sie dabei im Einzelfall eine Gefährdung oder erhebliche Erschwerung des Verkehrs fest, werden die Fahrräder versetzt, um die Gefährdung zu beseitigen.

Im Rahmen von Großveranstaltungen wie z.B. den Kölner Lichtern werden in Absprache mit Bundespolizei und Feuerwehr regelmäßig die Entfluchtungsflächen des Kölner Hauptbahnhofes geräumt, d.h. behindernd abgestellte Fahrräder sichergestellt.

zu 3, 4 und 5:

Sofern der Verwaltung ein mutmaßliches Schrottfahrrad bekannt wird, ergeht an den Eigentümer/die Eigentümerin durch das Anbringen eines gelben Aufklebers die Aufforderung, sein/ihr Fahrrad aus dem öffentlichen Straßenland zu entfernen oder instand zu setzen. Hierzu wird ihm/ihr eine Monatsfrist eingeräumt. Kommt der Eigentümer/die Eigentümerin dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, wird angenommen, dass es sich bei diesen Fahrrädern um Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes handelt. Die Fahrräder werden dann zur Abholung an die Abfallwirtschaftsbetriebe gemeldet.

Da die Fahrradeigentümer/innen der Verwaltung in den seltensten Fällen namentlich bekannt sind, bestehen neben der Anbringung der Entfernungsaufforderungen keine weiteren Möglichkeiten die Besitzer/innen über den Zustand der Fahrräder zu informieren.

Im Jahr 2008 wurde die Entfernung von insgesamt 3074 Schrottfahrrädern durch die Verwaltung veranlasst (2007: 4226).